

Seite	INHALT	Seite	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen des Kreises</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	Jahresabschlüsse 2015 - 2017, Gemeinde Oyten	68
Vereinbarung über die formale Durchführung von Vergabeverfahren für eine kreisangehörige Kommune, Landkreis Verden	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1-44 „Westlich der Hamburger Straße“, Stadt Verden (Aller)	28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steuerung Windkraft), Samtgemeinde Thedinghausen	68
Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule, Landkreis Verden	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1-44 „Westlich der Hamburger Straße“, Stadt Verden (Aller)	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, Gemeinde Riede	68

### Vereinbarung über die formale Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Landkreises Verden für eine kreisangehörige Kommune

zwischen dem Auftraggeber dem Flecken Ottersberg, vertreten durch den Bürgermeister, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg – nachstehend AG genannt – und dem Auftragnehmer Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden (Aller) – nachstehend „AN“ genannt – gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuellen Fassung.

**§ 1 Grundsatz der kommunalen Zusammenarbeit**  
Der AN übernimmt im Rahmen dieser mandatierenden Zweckvereinbarung die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben zu übernehmen.

Durch diese Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben, die dem AG obliegen, auf den AN übertragen.

### § 2 Gegenstand der Vereinbarung und Aufgaben des AG und des AN

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von rechtssicheren europaweiten Vergabeverfahren – unabhängig von der Verfahrensart. Die Durchführung hat unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der AG beauftragt den AN im Einzelnen mit der Durchführung folgenden Aufgaben:

- Initiierung von Vergabeverfahren
  - Angaben/Unterlagen des AG auf Plausibilität prüfen
  - Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
  - gesamte Vergabeverfahren dokumentieren
  - Zeitplanungen erstellen und abstimmen
  - Vergabeunterlagen zusammenstellen
  - Vergabeverfahren durchführen
  - Bekanntmachungen erstellen und Vergaben veröffentlichen
  - Bieterkommunikationen koordinieren
  - Angebote öffnen
  - Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit prüfen
  - Organisation, Moderation und Dokumentation von Verhandlungen bzw. Dialogphasen
  - Vergabeverfahren abschließen
  - Unterlagen nachfordern, Aufklärungsgespräche koordinieren, initiieren und begleiten
  - Ergebnisse der Prüfungen zusammenstellen
  - Vergabevorschläge erstellen
  - Beteiligungen der zuständigen Rechnungsprüfung
  - Vorgänge abschließen
  - Absagen versenden
  - gesamten Vergabevorgang in digitaler Form an AG übergeben
- (3) Der AG erbringt im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Bedarfe bestimmen
  - Bedarfe feststellen
  - Beschaffungsleistungen beschreiben
  - Bedarfshöhen festlegen
  - Bedarfszeitpunkte bestimmen
  - Vergabeverfahren vorbereiten
  - Vergabeverfahren beim AN anzeigen
  - Leistungsbeschreibungen erstellen
  - Initiierung von Vergabeverfahren
  - Hinweise, Anmerkungen und Korrekturen des AN beachten
  - Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
  - Zeitplanungen auf Grundlage der Vorschläge des AN abstimmen
  - Vergabeverfahren durchführen
  - fachtechnische Unterstützungen beim Beantworten von Bieterfragen
  - ggf. Teilnahmen an Angebotsöffnungen und an Aufklärungsgesprächen sowie an Verhandlungen bzw. Dialogphasen
  - Eignungen der Bieterinnen/Bieter prüfen und fachtechnische Prüfungen der Angebote
  - Vergabeverfahren abschließen
  - fachtechnische Ergebnisse an AN übermitteln
  - Vergabevorschläge genehmigen oder Abweichungen begründen
  - weitere Vertragsabwicklung
  - Zuschläge erteilen
  - weitere Vertragsabwicklungen
- (4) Die Aufgabenwahrnehmung des AN inkludiert neben den genannten Aufgaben die stetige ggf. benötigte Unterstützung/Beratung bei der Durchführung der Vergabeverfahren. Gemeinsam durchgeführte Vergabeverfahren werden mit Hilfe des Vergabemanagementsystems des AN abgebildet. Der AN gewährt hierzu dem AG einen temporären Zugang.
- (5) Weiterer Gegenstand dieser Vereinbarung sind vergaberechtliche Beratungsleistungen des AN gegenüber dem AG, die außerhalb einer Verfahrensbegleitung geleistet werden.

### § 3 Abrechnung der Leistung

- (1) Der AG vergütet dem AN die unter § 2 genannten Aufgaben mit einer Pauschale in Höhe von 1.500,00 € pro Vergabeverfahren. Im VOB-Bereich beträgt die Vergütung maximal 9.000,00 € pro Ausschreibungsobjekt. Der Pauschalbetrag beinhaltet Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Neben dem Pauschalbetrag entstehen dem AG keine weiteren Kosten.
- (2) Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Vergabeverfahrens mit einem Zahlungsziel von vier Wochen nach Eingang der Rechnung.
- (3) Beratungsleistungen die außerhalb der Begleitung eines Vergabeverfahrens erfolgen, werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu werden nach einer kostenfreien Stunde, 17,39 € pro angefangener Viertelstunde berechnet. Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einem Zahlungsziel von vier Wochen nach Eingang der Rechnung. Mit der Rechnung übergibt der AN dem AG eine Aufstellung der erfolgten Beratungen.
- (4) Etwaige Vergütungen, die der AG den Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Teilnahmewettbewerb oder den Bieterin-

nen und Bietern der Vergabeverfahren gewähren möchte, sind alleine von dem AG zu leisten.

(5) Die Berechnung der Leistung erfolgt nach der derzeit gültigen Rechtslage als Nettobetrag umsatzsteuerfrei.

Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintrittes der Umsatzsteuerpflicht an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine ggf. rückwirkend nachzuerhebende Umsatzsteuer ist mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Parteien vereinbaren, dass eine durch Umsatzbesteuerung zusätzlich entstehende finanzielle Belastung der kommunalen Zusammenarbeit durch Anpassung der Nettovergütung auf beide Vertragsparteien gleichmäßig verteilt wird.

### § 4 Pflichten des AG

(1) Der AN setzt den AN zu Beginn des Kalenderjahres und spätestens drei Monate vor dem Bedarfszeitpunkt über die beabsichtigte gemeinsame Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens in Kenntnis. Dabei ist Anlage 1 dieser Vereinbarung zu verwenden.

(2) Der AG unterstützt den AN mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der rechtssicheren Vergabeverfahren und für eine rechtssichere Beratung notwendig sind.

(3) Für Bewerber-/Bieterfragen innerhalb eines Vergabeverfahrens, welche der AN nicht selbst beantworten kann, sind von dem AG unverzüglich Antworten zu erstellen und dem AN zuzuleiten.

(4) Der AG ist nicht verpflichtet, den AN mit der Durchführung von Vergabeverfahren nach § 2 zu beauftragen.

### § 5 Pflichten des AN

Der AN teilt dem AG innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme der beabsichtigten gemeinsamen Durchführung eines Vergabeverfahrens mit, in welchem zeitlichen Rahmen das Verfahren durchgeführt werden kann.

### § 6 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

(2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung, und damit eine Beendigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

(3) Bereits initiierte Vergabeverfahren werden trotz Kündigung entsprechend der oben stehenden Regelungen zum Abschluss gebracht. Aus wichtigem Grund kann sich die Kündigung auf bereits initiierte Verfahren erstrecken. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich der AG und der AN nicht auf eine gemeinsame Vorgehensweise während eines Vergabeverfahrens einigen können. Im Falle einer Kündigung erfolgt eine anteilige Vergütung und es gelten die ursprünglichen Zuständigkeiten.

### § 7 Datenschutz

AG und AN sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertrag-

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags  
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags  
mittwochs und freitags  
und donnerstags

7.30 – 15.00 Uhr  
7.30 – 12.00 Uhr  
7.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags und freitags  
und dienstags  
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr  
14.00 – 18.00 Uhr

lichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

**§ 8 Nachprüfungs-/Beschwerdeverfahren und Haftung**

(1) Verfahrenseteiligte an einem möglichen Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahren ist der AG.  
 (2) Die Vertragspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtatbestände. Die Vertragspartner sind Mitglieder im Kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSA). Der vom KSA den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich gemäß den Verrechnungsgrundsätzen auf die Verwirklichung gesetzlicher Haftpflichtatbestände.  
 (3) Im Falle von Drittschäden liegt die Bearbeitungszuständigkeit bei dem AG.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.  
 (2) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgesehen werden.  
 (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt vielmehr eine Regelung, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Verden (Aller), den 31.03.2020 Ottersberg, den 22.04.2020  
 Peter Bohlmann Horst Hofmann  
 Landrat Bürgermeister

**GEBÜHRENSATZUNG  
 der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden**

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 111 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner Sitzung am 03.07.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für alle Veranstaltungen der KVHS, die nicht gebührenfrei durchgeführt werden, muss eine Teilnahmegebühr nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung gezahlt werden. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet (Gebührensschuldner).

**§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren**

Die Höhe der Teilnahmegebühren ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 dieser Satzung

– Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung –.

**§ 4 Auslagen**

1. Kosten für zusätzliche Leistungen der KVHS (z. B. Bereitstellung von Material, Büchern, Medien, Lebensmittel, Nutzungsgebühren für Schwimmbecken) werden auf alle Teilnehmenden umgelegt bzw. mit den Gebühren geltend gemacht.  
 2. Bei Studienfahrten und -reisen werden die ermittelten Gesamtkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von mindestens 10 % auf die Teilnehmenden umgelegt.

**§ 5 Gebührenfreie/-ermäßigte Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen, die in Alten- und Pflegeheimen oder in Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten und Einrichtungen stattfinden, kann auf Gebühren teilweise verzichtet werden, wenn bei mehr als 80 % der Teilnehmenden Bedürftigkeit im Sinne der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vorliegt.

**§ 6 Ermäßigungen**

1. Vor Kursbeginn werden auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise in der KVHS-Geschäftsstelle folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

- Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen/Praktikanten, Au-Pairs 25 %
- Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld I 50 %
- Personen, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II nicht um mehr als 30% übersteigt 50 %
- Inhaberinnen/Inhaber der Jugendleitercard – JULEICA – 75 %
- Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen 75 %

- Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB II 75 %
- Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II 75 %

Zugehörige von Bedarfsgemeinschaften, soweit sie keine eigenen Einkünfte haben

- alle Personen, deren Einkünfte die Einkommensgrenze für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht überschreiten 75 %

Weitere Gebührenermäßigungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch die KVHS-Leitung.

Für Kurse, mit denen besondere Teilnahmegruppen erreicht bzw. besondere Bildungsziele angesprochen werden sollen, können im Einzelfall durch die KVHS-Leitung Sonderregelungen getroffen werden.

2. Bei im Programmheft der KVHS entsprechend ausgewiesenen Kursen entfällt bzw. verringert sich die Ermäßigung.

3. Auf Kosten für Auslagen nach § 4 und auf Kursgebühren der „Jungen VHS“ wird keine Ermäßigung gewährt.

4. Die Ermäßigung wird nur für das laufende Semester gewährt. Eine Gebührenermäßigung nach Kursende ist nicht möglich.

**§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Die Gebührenschild entsteht und wird fällig  
 a) mit der Anmeldung (bei allen Veranstaltungen, bei denen eine vorherige Anmeldung erforderlich ist) oder  
 b) mit dem Besuch (bei allen übrigen Veranstaltungen).  
 2. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.  
 3. Die Gebühren für Kurse des zweiten Bildungsweges können in monatlichen Raten entrichtet werden. Eine Ratenzahlung ist auch für Langzeitlehrgänge möglich.  
 4. Vereinbarungen über Ratenzahlungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgt sind.  
 5. Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.

**§ 8 Kündigung und Gebührenerstattung**

1. Die Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) von der Kursteilnahme muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der KVHS erfolgen. Eine Kündigung (Abmeldung) bei der Kursleitung (Dozentin/Dozent) ist nicht wirksam.  
 2. Wenn eine Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) vor dem im Programmheft angekündigten Anmeldeschluss erfolgt, entsteht bei Wochen- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Einzelveranstaltungen keine Zahlungsverpflichtung.  
 3. Langzeitkurse mit monatlicher Ratenzahlung müssen schriftlich zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

4. Bei den übrigen Kursen ist ein Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung, ohne dass eine Zahlungsverpflichtung entsteht, nur bis zehn Tage vor Kursbeginn möglich.

5. Ein vorzeitiges Ausscheiden und Nichteinhalten der Kündigungs- und Rücktrittsbedingungen verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung der vollen Kursgebühr. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Kündigung (Abmeldung) und befreit nicht von der Zahlung der vollen Gebühr.

6. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei längerer Krankheit, dauernder beruflicher Verhinderung) kann bei Vorlage entsprechender Nachweise (wie: Attest, AU, Bescheinigung Arbeitgeber) eine volle oder teilweise Erstattung, ein Erlass oder eine Ratenzahlung der Gebühren gewährt werden. Ausdrücklich ausgenommen davon sind Bildungsurlaube, Wochen- und Wochenendseminare.  
 7. Gebührenerstattungen erfolgen nur, wenn die KVHS den Ausfall des Kurses zu vertreten hat. Je nach Ausfalldauer werden die Gebühren ganz oder teilweise erstattet.

8. Wenn die KVHS lediglich als Vermittlerin einer Veranstaltung handelt, werden beim Rücktritt einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers die Beträge erhoben bzw. die Teilnahmegebühren einbehalten, die der KVHS für die Person in Rechnung gestellt werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der Fassung vom 25.04.2014 außer Kraft.  
 Verden (Aller)

**Landkreis Verden**  
 Der Landrat  
 Bohlmann

Anlage 1  
 zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der Fassung vom 03.07.2020

Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung	ab 01.08.2016 (alt)		ab 01.08.2020		
	ab 10 TN	bei 7-9 TN	ab 10 TN	bei 7-9 TN	bei 5-6 TN
Alle Angaben in EURO					
Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde für:					
1. Nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) auf den Arbeitsumfang der KVHS Verden anrechenbare Kurse:					
1.1 Bildungsmaßnahmen, die den besonderen gesellschaftl. Erfordernissen entsprechen (gem. § 8 Abs. 3 NEBG)	1,80	1,80	1,8–2,20	1,8–2,20	2,35–2,85
1) der politischen, wert- u. normenorientierten Bildung					
2) zu ökonomischen und ökologischen Grundfragen					
3) der Alphabetisierung sowie Maßnahmen, die die Integration von Zuwanderern zum Ziel					
4) zum Abbau geschlechtsspez. Benachteiligungen					
5) der Qualifizierung zur Ausübung v. Ehrenämtern u. freiwilligen Diensten					
6) die geeignet sind, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu fördern oder deren spezif. Benachteiligung zu mildern oder auszugleichen					
7) zur Eltern- und Familienbildung					
8) für junge Erwachsene zur Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Orientierung in der Übergangsphase von der Schule zum					
9) zur Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben					
10) zur wirtschaftlichen u. sozialen Strukturverbesserung im ländlichen Raum					
11) die der qualitativen Weiterentwicklung von Kindergarten und Schule dienen					
12) Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen					
13) des zweiten Bildungsweges	1,55–1,80	1,55–1,80	1,55–1,80	1,55–1,80	2,00–2,35
- die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten (Sekundarstufe I)					
- die auf die Prüfung für die Berechtigung zum Hochschulzugang vorbereiten	1,55–2,00	1,55–2,00	1,55–2,00	1,55–2,00	2,00–2,60
1.2 Sonstige allgemeine Kurse, die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen, wie z.B. aus den Bereichen:					
1) Sprachen, kulturelle Bildung, Musik, Textile Arbeiten, Gesundheitsbildung, Entspannung, Yoga, Religion, Pädagogik, Philosophie	2,50	3,60	2,50–2,80	3–3,90	4,70–5,00
2) Essen und Trinken	3,00	4,30	3,00	4,30	5,60
1.3 Höherwertige Sprachkurse (z. B. Zertifikatskurse, Kleingruppenkurse)	2,60	3,80–4,70	2,60	3,80–4,70	4,95–6,10
1.4 Kurse aus dem Bereich der EDV,					
- die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen	3,90	5,40	3,90	5,40	7,00
- die der höherwertigen EDV-Versorgung mit Weiterbildung dienen	3,80–5,10	5,80–11,70	3,80–8,10	5,80–11,70	7,55–15,20
1.5 spezielle Angebote (z. B. Zertifikatslehrgänge im kaufmännischen und technischen Bereich je nach Teilnehmerzahl bzw. Aufwand wie z. B. Bilanzbuchhaltung)	2,90–5,40	4,50–8,50	2,90–5,40	4,50–8,50	5,85–11,00

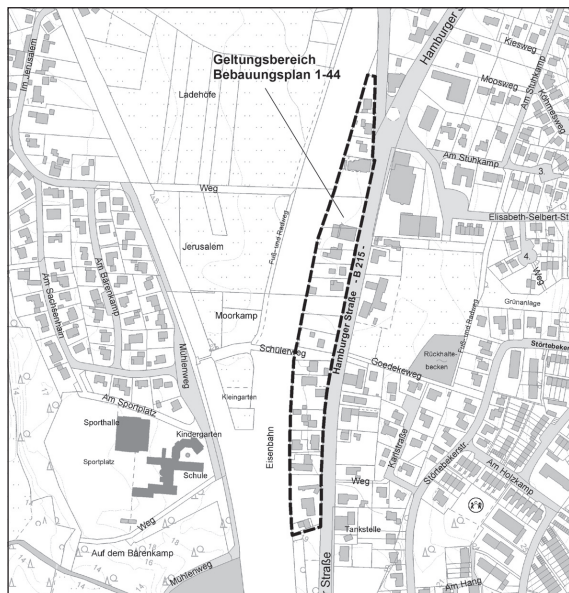
Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung	ab 01.08.2016 (alt)		ab 01.08.2020		
	ab 10 TN	bei 7-9 TN	ab 10 TN	bei 7-9 TN	bei 5-6 TN
Alle Angaben in EURO					
Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde für:					
<b>2. Nach dem NEBG nicht auf den Arbeitsumfang der KVHS Verden anrechenbare Kurse:</b>					
2.1 z. B. Erlernen von Spielen, Tanzen, Gymnastik, Junge VHS usw.	2,70–2,90	3,70–4,40	2,70–2,90	3,70–4,40	4,80–5,70
2.2 Sportbootführerscheine	5,90	5,90	5,90	5,90	7,70
3. Vorträge, besondere Einzelveranstaltungen	5,00–12,00	–	5,00–12,00	–	–
4. Für Bildungsangebote mit erhöhtem Sach- und Personalaufwand werden je nach Mittelaufwand folgende Gebühren pro Unterrichtsstunde berechnet:	2,70–28,00	3,90–43,00	2,70–28,00	3,90–43,00	5,00–55,00

**Amtliche Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 1-44**

**„Westlich der Hamburger Straße“ - Aufstellungsbeschluss**  
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Verden (Aller) hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-44 für den Bereich „Westlich der Hamburger Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-44 umfasst, wie in der Planskizze dargestellt, das Gebiet westlich der Hamburger Straße (B205) und östlich der Bahntrasse Bremen/Rotenburg – Verden mit den Grundstücken der Hausnummern 25 bis 61. Zweck der Planung ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets, da sich der Standort an einer Hauptverkehrsstraße besonders als Standort für kleingewerbliche Nutzungen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude eignet. Eine weitere Verfestigung von Wohnnutzung soll aufgrund der erheblichen beidseitigen Verkehrslärmbeeinträchtigungen nicht erfolgen. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung und Nachverdichtung im Bestand handelt. Das Verfahren wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.  
Verden (Aller), den 09.07.2020

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister

Anlage:



**Amtliche Bekanntmachung  
SATZUNG  
über die Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1-44  
„Westlich der Hamburger Straße“**

Aufgrund der §§ 14, 16, und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Verden in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 1-44 „Westlich der Hamburger Straße“ wird zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung diese Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen. Es gilt die im Lageplan zu dieser Satzung gekennzeichnete Umgrenzung des Geltungsbereichs.

**§ 2**

(1) Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden, b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. (3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden: a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, c) Unterhaltungsarbeiten, d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

**§ 3**

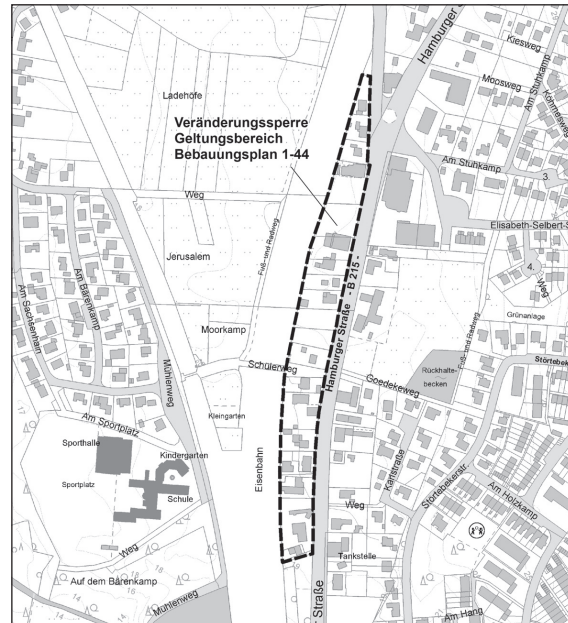
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.  
Verden (Aller), den 10.07.2020

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung sind gem. § 215 Abs. 1 unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Verden (Aller), Große Straße 40, 27283 Verden (Aller) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Veränderungssperre sowie Fälligkeit des Anspruches wird hingewiesen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensschädigung eingetreten ist, durch schriftlichen Antrag bei der Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.  
Verden (Aller), den 13.07.2020

**Stadt Verden (Aller)**  
Der Bürgermeister

Anlage:



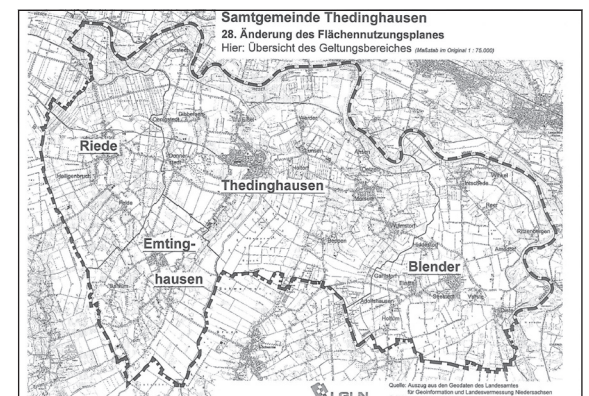
**Jahresabschlüsse 2015 -2017 der Gemeinde Oyten  
und Entlastungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Oyten hat am 13.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat der Gemeinde Oyten beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die vom Bürgermeister Cordes festgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017.
  - Der Rat der Gemeinde Oyten beschließt, den im Jahresabschluss 2015 festgestellten Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 1.766.303,21 € der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereiches sowie den Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 1.210.399,78 € der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches zuzuführen.
  - Der Rat der Gemeinde Oyten beschließt, den im Jahresabschluss 2016 festgestellten Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 2.103.843,97 € der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereiches sowie den Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 1.212.049,05 € der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches zuzuführen.
  - Der Rat der Gemeinde Oyten beschließt, den im Jahresabschluss 2017 festgestellten Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 3.021.763,80 € der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereiches sowie den Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 451.572,08 € der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches zuzuführen.
  - Der Rat der Gemeinde Oyten beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG, dem Bürgermeister Cordes für die Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2015, 2016 und 2017 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.
- Die Jahresabschlüsse sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden werden gem. § 129 Abs. 2 bzw. § 156 Abs. 4 NKomVG im Rathaus Oyten in der Bücherei, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, vom 23.07.2020-31.07.2020 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen;  
28. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Thedinghausen (Steuerung Windkraft)  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Samtgemeindeausschuss hat am 09.07.2020 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Steuerung Windkraft) beschlossen. Der künftige Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen; er ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Planziel der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) durch die Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergie“ (Konzentrationszonenplanung). Mit der v. g. Flächennutzungsplanänderung soll auch die Ausschlusswirkung des § 35 (3) S. 3 BauGB im Außenbereich des Gebietes der Samtgemeinde Thedinghausen herbeigeführt werden.  
Thedinghausen, 10.07.2020 Az. S/FB 3/622-11

**Samtgemeinde Thedinghausen**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Hesse)

**Haushaltssatzung der Gemeinde Riede  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Riede in der Sitzung am 25.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.873.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.874.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.791.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.756.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	19.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	232.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.800 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.010.700 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.997.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Riede, 25.02.2020

Der Bürgermeister  
gez. Winkelmann

Der Gemeindedirektor  
gez. Hesse

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 13.07.2020 unter dem Aktenzeichen 20/91601/0 erteilt worden.

Für die Zeit der eingeschränkten Erreichbarkeit des Rathauses der Samtgemeinde Thedinghausen aufgrund der Corona-Pandemie kann der Haushaltsplan 2020 vom 20.07.2020 bis zum 28.07.2020 ausnahmsweise nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 042048848 oder 04204-880) im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden eingesehen werden (§ 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG). Zusätzlich steht der Haushaltsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Thedinghausen ([www.thedinghausen.de](http://www.thedinghausen.de)) digital zur Verfügung. Sollte das Rathaus während des o.g. Zeitraums wieder uneingeschränkt geöffnet werden, liegt der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen ab der Öffnung im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Riede unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.  
Riede, 15.07.2020

**Gemeinde Riede**  
Der Gemeindedirektor